

vorgeschlagen hat, statt zweier Secretaire deren vier zu wählen. Es gründet sich der von der Deputation gethane Vorschlag auf die bei vier Landtagen gemachte Erfahrung, und deshalb, glaube ich, hat derselbe wohl Einiges für sich. Ich hoffe also, daß die Kammer theils deshalb, theils aus dem Grunde, um neue Abänderungen bei den von mir angedeuteten Paragraphen zu vermeiden, dem Vorschlage bei §. 25 beitreten werde, wie sie denn bereits für den gegenwärtigen Landtag einen solchen Beschluß gefaßt hat.

Präsident Braun: Ich werde drei Fragen stellen, nämlich einmal, daß in Zeile 2 das Wort: „vier“ statt des Wortes: „zwei“ gebraucht, und dann auf den Vorschlag der Staatsregierung, daß vor dem Worte: „vier“ die zwei Wörtchen: „zwei bis“ eingeschaltet werden. Sodann werde ich die Frage auf den weitem Vorschlag der Deputation stellen. Ich frage also zuerst die Kammer: Tritt sie dem Antrage ihrer Deputation bei, daß in Zeile 2 des §. 25 das Wort: „zwei“ mit dem Worte: „vier“ vertauscht werde? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Genehmigt ferner die Kammer, daß nach dem Antrage der Staatsregierung vor dem Worte: „vier“ die Worte: „zwei bis“ eingeschaltet werden?

Referent Abg. Todt: Gegen diese Fragstellung müßte ich mich erklären; denn nachdem der Vorschlag der Deputation angenommen worden ist, erledigt sich der Vorschlag der Regierung, und es kann darauf eine Frage nicht mehr gestellt werden.

Präsident Braun: Ich glaube, dadurch erledigt sich der Vorschlag der Regierung deshalb nicht, weil, wenn auch die Kammer sich entschlossen hat, das Wörtchen: „zwei“ mit dem Wörtchen: „vier“ zu vertauschen, sie sich doch damit noch nicht gegen die von der Regierung vorgeschlagene Scala erklärt hat.

Referent Abg. Todt: Ich glaube nicht, daß es auf die Wörtchen: „oder“ und: „bis“ ankommt, sondern darauf, ob zwei Secretaire oder vier gewählt werden sollen. Diese zwei Bestimmungen stehen sich einander gegenüber, und wenn beschlossen worden ist, daß vier Secretaire allemal, nicht facultativ gewählt werden sollen, so muß das ausgeschlossen sein, daß vier facultativ, also nach Befinden auch zwei, gewählt werden können.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich müßte nach dem, wie der Herr Referent das Verhältniß auseinandergesetzt hat, Seiten der Regierung dieser Ansicht vollständig beitreten, wenn nicht von dem Herrn Präsidenten ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht worden wäre.

Präsident Braun: Ich habe allerdings bemerkt, daß ich diese Fragstellung so stellen würde, wie ich angedeutet habe, und es ist dagegen nichts erinnert worden. Indessen um darüber in's Klare zu kommen, will ich die Frage stellen: ob die Kammer, nachdem der Antrag der Deputation in diesem

Punkte angenommen worden ist, eine Abstimmung über den Regierungsvorschlag noch für zulässig erachte? — Wird durch drei und dreißig gegen neun und zwanzig Stimmen verneint.

Präsident Braun: Ich gehe nun zur zweiten Frage über, nämlich zu der: Genehmigt die Kammer den weitem Vorschlag der Deputation, daß am Schlusse des Paragraphen noch der Zusatz gemacht werden soll: „Zum Directorium gehören lediglich diejenigen beiden Secretaire, welche der Wahl nach die ersten sind, die beiden letztern dagegen nur, wenn und in so weit sie die beiden ersten in Behinderungsfällen derselben in Ansehung ihrer ganzen Function vertreten.“ Ich frage die Kammer: Stimmt sie dem Antrage ihrer Deputation bei? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident Braun: Genehmigt sie mit dieser Abänderung und diesem Zusatze §. 25? — Wird einstimmig genehmigt.

Secretair Hensel: Es wird hier die Beschlussfassung über §. 18 b. einzuschalten sein, welche bei der Berathung ausgefaßt wurde. Der Bericht spricht sich darüber so aus:

Die Deputation ist der Ansicht, daß aus §. 29 der erste Satz heraufzunehmen und in folgender Fassung als

§. 18 b.

hier einzureihen sei:

„Das Directorium besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) und den beiden ersten Secretairen.“

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Wo nicht, so frage ich die Kammer: Tritt sie dem Vorschlage der Deputation bei, daß nach §. 25 folgender Zusatzparagraph gemacht werde: „Das Directorium besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter (Vizepräsidenten) und den beiden ersten Secretairen.“?

Referent Abg. Todt: Es ist wohl das ein kleiner Irrthum. Dieser Paragraph sollte nicht nach §. 25 b. eingeschaltet werden, sondern an die Spitze dieses Abschnitts zu stehen kommen. Es sollte nur die Beschlussfassung darüber bis zu §. 25 b. ausgefaßt werden.

Staatsminister v. Falkenstein: Allerdings muß ich erwähnen, daß mit Zustimmung der Regierung dieser Paragraph ausgefaßt worden ist, weil das Directorium nicht festgestellt werden konnte, so lange nicht die Zahl der Secretaire bestimmt war.

Präsident Braun: Allerdings. Ich frage die Kammer: ob sie die Fassung dieses Paragraphen genehmige? — Wird einstimmig genehmigt.

Secretair Hensel:

§. 26.

Die von denselben zu haltenden Tagebücher.

Was namentlich die von den Secretairen der Kammer zu führenden Tagebücher betrifft, so sind dies folgende: